

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 3

Ausgabetag: 24. April 2013

39. Jahrgang

	INHALT	Seite
11.)	Bekanntmachung des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Schermbeck -3- Damm für das Jagdjahr 2013/2014	21
12.)	1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Schermbeck	22
13.)	Bekanntmachung über die Feststellung des Planes der Fa. Dachziegelwerke Nelskamp GmbH zur Erweiterung der Abgrabung „Sylhorst-West“ in Schermbeck	24

Haushaltsplan

11.)

der Jagdgenossenschaft Schermbeck -3- Damm für das Jagdjahr 2013/2014

Einnahmen:

Nr.	Haushaltsposition	Betrag in €
1	Jagdpacht der Bezirke 1 - 4	26600,00
2	Zinsen auf Girokonto 105974100	60,00
3	Entnahme aus der Rücklage	1627,00
	Summe:	28287,00

Ausgaben:

Nr.	Haushaltsposition	Betrag in €
1	Auszahlung der Jagdpachtanteile (ab 5,- €) einschl. evtl. Nachzahlungen aus Vorjahren	27000,00
2	Beitrag RVEJ	223,00
3	Vergütung Kassen- und Schriftführer	1064,00
	Summe:	28287,00

Jagdpachtanteile werden gem. Beschluss der Genossenschaftsversammlung nicht ausbezahlt, soweit der jeweilige Zahlbetrag **unter 5,- €** liegen würde. (siehe auch Nr. 1 -Ausgaben-).

Jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann aber die Auszahlung seines Anteils gem. § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

gez. Kolkmann-Bohms
Jagdvorsteher

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 3
der Gemeinde Schermbeck vom 24.04.2013,
S. 21

Dieser Haushaltsplan wurde am 05.04.2012 durch die Genossenschaftsversammlung beschlossen.


Schmeing

-Schrift- und Kassenführer-

12.)

1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Schermbeck

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) i.V.m. § 27 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), erlässt die Gemeinde Schermbeck als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Schermbeck vom 11.04.2013 folgende 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Schermbeck vom 21. Dezember 2011.

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

in den Ortsteilen Schermbeck und Altschermbeck

- a) anlässlich der Veranstaltung „Schermbecker Bankgeflüster“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
- b) anlässlich der Veranstaltung „Sommerstraßenfest“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
- c) anlässlich der Veranstaltung „Dämmerhoppchen“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
- d) am dritten Adventswochenende in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die vorstehende Änderungsverordnung wird hiermit verkündet.

Schermbeck, den 18.04.2013

Gemeinde Schermbeck
als örtliche Ordnungsbehörde


- Grüter -
Bürgermeister

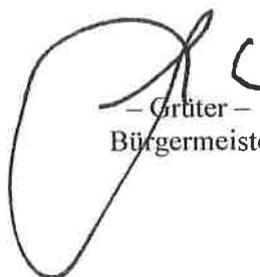
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermebeck, den 18.04.2013



- Grüter -
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 3
der Gemeinde Schermebeck vom 24.04.2013,
S. 22



13.)

Bekanntmachung
über die Feststellung des Planes
der Fa. Dachziegelwerke Nelskamp GmbH
zur Erweiterung der Abgrabung „Sylhorst-West“ in Schermbeck

Gemäß § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 21.12.1976 in der Fassung vom 13.07.1999 (GV NW S. 391) wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Plan der Firma Dachziegelwerke Nelskamp GmbH, Waldweg 6, 46514 Schermbeck zur Erweiterung der Abgrabung „Sylhorst-West“ auf den Grundstücken Gemarkung

Overbeck

Flur 5

Flurstücke 117, 128, 131-133, 252, 253, 392, 400, 401, 414, 415

Bricht

Flur 3

Flurstück 1

gemäß § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2528) in Verbindung mit den §§ 100, 104, 152 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.1995 (GV NW S. 488/SGV NW 77) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - durch den Landrat des Kreises Wesel festgestellt worden ist.

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit der Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegt bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Rathaus, **Weseler Str. 2, Zimmer 322** für die Dauer von 2 Wochen, d.h. vom **25.04.2013 bis 09.05.2013** einschließlich während der Dienststunden zu jeder-

manns Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen, d.h. auch gegenüber denjenigen, die keine gesonderte Zustellung erhalten haben, als zugestellt.

Wesel, 19. März 2013

Kreis Wesel

Der Landrat

Fachdienst Wasser- und Abfallwirtschaft

Im Auftrag

gez.

Brands

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 3
der Gemeinde Schermbeck vom 24.04.2013.
S. 24